

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 65 (1971)

Artikel: Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) :
3. Teil, Die Folgen der Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis

Autor: Truffer, Bernard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Teil: Die Folgen der Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis

A. GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

Nach dem Fall der Stadt Sitten und der Übergabe der Festungen an Amadeus VII. von Savoyen begann für die Walliser Geschichte eine für uns recht undurchsichtige Epoche. In den allgemeinen Darstellungen wird sie mit einigen sehr unbestimmten Sätzen überbrückt; die Historiker fühlen sich erst von 1392 an, also von der Übernahme des Bistums und der Grafschaft durch den Prälaten Wilhelm von Raron, wieder auf etwas sichererem Boden.

Wir könnten unsere geschichtliche Betrachtung hier abschließen, denn was bis zur Versetzung Eduards von Savoyen auf den erzbischöflichen Stuhl von Tarentaise im Wallis noch vor sich ging, ist kaum von Bedeutung. Aber der Episkopat des Savoyers in Sitten war so folgenschwer und die Situation, die er bei seinem Wegzug im Lande hinterließ, so chaotisch, daß wir gezwungen sind, auch noch die unmittelbar auf seine verhängnisvolle Regierung folgenden Jahre in Betracht zu ziehen. Was damals im Wallis geschah, war durch den offenen Gegensatz zwischen den Wallisern und Savoyen und die Verträge von 1384 nicht nur beeinflußt, sondern fast in allem bestimmt worden.

Von 1384 an war die Trennung zwischen Ober- und Unterwallis auf Jahrhunderte hinaus endgültig. In den sieben Zenden ob der Morge von Conthey bahnte sich eine ganz andere Entwicklung an als in den savoyischen Kastlaneien der Landvogtei Chillon, der das Unterwallis angehörte. Wir stehen 1384 an einem für die Walliser Geschichte sehr wichtigen Wendepunkt, und im folgenden gilt es, noch auf die ganz deutlich sich zeigenden Tendenzen diesseits und jenseits der Morge einzugehen. Vorerst sollen aber skizzenhaft die Ereignisse zwischen 1384 und 1392 dargestellt werden. Die vor allem für die Bistumsgeschichte und die Kenntnis der Auswirkungen des großen abendländischen Schismas im Wallis wichtigen Jahre sind auf politischer Ebene gekennzeichnet durch den

Kampf um die Stabilisierung des im Vertrag von 1384 festgelegten Verhältnisses zwischen Wallis und Savoyen. Amadeus VII. versuchte zwar wiederholt, seine Position im oberen Rhonetal noch zu verstärken, stieß aber seitens der Gemeinden auf so heftigen Widerstand, daß er sich schließlich mit dem zufrieden geben mußte, was er 1384 erreicht hatte. Doch gehen wir die Ereignisse kurz der Reihe nach durch.

Die Jahre 1384–86: Wir wissen nicht, wann Eduard von Savoyen nach der Wiedereinsetzung durch Amadeus VII. erneut auf der Majoria in Sitten zu residieren begann. Wir besitzen kaum aufschlußreiche Urkunden aus diesen unruhigen Zeiten und sind deshalb weitgehend auf Mutmaßungen angewiesen. 1384/86 war die Lage etwa folgende: Der Graf hatte, bevor er mit seinen Truppen das Wallis verließ, Besatzungen in die übernommenen Festungen gelegt und Beamte zur Verwaltung der ihm vertraglich verpflichteten Gebiete ernannt. Humbert de Fernay und Nicodus Curbaudi von Villeneuve waren am 29. August auf ein Jahr als Hauptmänner (*capitanei*) von Tourbillon und Majoria eingesetzt worden¹. Von Humbert de Fernay hört man nachher nichts mehr, Nicodus Curbaudi blieb jedoch in seinem Amte bis August 1387. Ihnen oblag es in erster Linie, die im Abkommen vom 2. Oktober 1384 vom Bischof an Savoyen abgetretene weltliche Herrschaft in der Grafschaft Wallis auszuüben. Ihre Autorität erstreckte sich talaufwärts zeitweise bis Leuk, aber bald schon wurde sie stark zurückgedrängt und mußte sich auf Sitten und dessen nächste Umgebung beschränken. Im deutschsprachigen Teil der Grafschaft weigerte man sich offenbar hartnäckig, die Autorität der savoyischen Beamten anzuerkennen. Wir besitzen aber keinerlei Quellen, die uns über die tatsächliche Lage in den aufständischen Zenden unterrichten könnten.

Die bischöflichen Beamten, die vor dem Ausbruch der Unruhen die wichtigsten weltlichen Ämter in der Grafschaft bekleideten, so Landvogt Aymo von Poyon und sein Bruder Philipp, verschwanden nach 1384 fast völlig aus der Walliser Geschichte und wurden durch andere Savoyer ersetzt. Unter anderem übernahm Ritter Peter von Ravoire die Nachfolge Aymos als Landvogt des Bischofs. Hierbei ist es bezeichnend, daß er am 23. April 1385 nicht etwa von Bischof Eduard, sondern von Graf Amadeus VII. ernannt worden war². Er übernahm ebenfalls die Nach-

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Tourbillon, 1386/87, Inventario 69, Fol. 185.

² Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Conthey/Saillon, 1385/88, Inventario 69, Fol. 41.

folge Aymos in der Kastlanei Conthey/Saillon, wo seine Abrechnungen mit dem 28. Juli 1385 beginnen¹. Aber auch ihm sollte es nicht gelingen, sich im Oberwallis durchzusetzen. Bald nach der Versetzung Eduards von Savoyen verlor er übrigens seine Stellung als Landvogt, blieb aber Kastlan von Conthey. – Wir wissen leider auch nicht, welcher Erfolg Junker Rudolf von Raron in Naters beschieden war, aber die Umstände, unter denen er am 14. Oktober 1385 zum Kastlan ernannt worden war, sprechen eine recht deutliche Sprache, erhielt er doch von seinem Herrn den ausdrücklichen Befehl: «... decem bonos clientes et audaces, qui sibi iuuent jura domini et iuriditionem perquirere et exercere» im Schloß bei sich zu haben² um sich Achtung zu verschaffen. Einen Monat später gab Eduard von Savoyen dem Pfarrer von Münster den Auftrag, seinen Einnehmer in Ernen, Pfarrer Wilhelm in Platea, zu exkommunizieren, falls er nicht innerhalb 15 Tagen die dem Domkapitel geschuldeten Abgaben bezahlen sollte³.

Es sind dies die einzigen Urkunden, die uns über das Verhältnis Eduards von Savoyen zum Oberwallis in den beiden letzten Jahren seines Episkopates in Sitten berichten. Sie lassen deutlich durchblicken, daß sich die obern Zenden nach dem Waffenstillstand vom 30. August 1384 keineswegs den untern Zenden angeschlossen hatten, sondern, wie E. Hauser vermutet⁴, unter Führung der Herren von Raron ihren Widerstand fortsetzten.

Es ist kaum anzunehmen, daß es dem Bischof gelang, seine ganze Diözese wieder unter die Obödienz Clemens' VII. zu vereinigen. Eine im Februar 1385 in Naters gemachte und verschriebene Schenkung an die Kaplaneipfründe wurde erst 1393 von Bischof Wilhelm von Raron bestätigt⁵. Entmutigt über seine Mißerfolge, scheint Eduard von Savoyen gegen Ende 1385 das Wallis endgültig verlassen zu haben. Am Schluß einer Urkunde, die am 16. Dezember 1385 in Sitten geschrieben wurde, lesen wir: «imperio et sede episcopali Sedunensis vacantibus»⁶. – Am 21.

¹ Ibidem, incipit.

² Gr. 2380.

³ Gr. 2381.

⁴ E. HAUSER, Raron, S. 426.

⁵ Gr. 2377.

⁶ Kap. Ar. Th. 55, Nr. 534^a (Notar: Martin Garaschodi). – Vgl. auch Kap. Ar. Reg. 6, Urkunden des Notars Martin Morant, cler. von Hérens, für die Jahre 1385–1388, S. 267 ff.: S. 282: 6. Januar 1386: «Sede Sedun. vacante». S. 282: 2. Juni 1387: ebenfalls. – Dagegen S. 268: 17. Februar 1386: «Eduardo episcopante». – Dies zeugt für die große Unsicherheit in jenen Jahren.

Februar 1386 versetzte ihn Papst Clemens VII. nach Moûtiers. Es mag sein, daß der Prälat selber um die Versetzung gebeten hatte¹. Da Eduard von Savoyen noch nach diesem Datum hie und da in Urkunden als Bischof von Sitten auftaucht, glaubte Jean Gremaud die Translation bedeutend später ansetzen zu müssen². Wir haben jedoch keinen Grund, an der Richtigkeit dieses Datums zu zweifeln; es wird übrigens von andern, ebenfalls päpstlichen Dokumenten implicite bestätigt. Am 19. März 1386 versprach der neue Erzbischof die Bezahlung der Translationsgebühren an die päpstliche Kammer³, und am 12. Mai 1386 sandte Clemens VII. das Pallium, das Eduard durch den Domherrn Johannes Baysini von Moûtiers bestellt hatte, nach Tarentaise⁴. Wenn Eduard von Savoyen nach seiner Translation in Urkunden da und dort noch als Bischof von Sitten auftaucht, so ist das nur ein Beweis mehr für die chaotische Lage im Wallis, wo nicht einmal Notare wußten, wer rechtmäßiger Vorsteher der Diözese war.

Übrigens erfolgte in Avignon bereits am 27. April 1386 die Ernennung eines Nachfolgers für Sitten in der Person des Abtes von St-Oyen, Wilhelm de la Baume⁵. Am 10. November 1386 versprach er der apostolischen Kammer 2000 Goldgulden für seine Ernennung⁶. Jedoch scheint er von seiner Diözese nie Besitz ergriffen oder auch nur seine Abtei verlassen zu haben, der er 1405 noch als Abt vorstand⁷. – Am 13. Februar 1388 versprach Bischof Humbert von Billens, für ihn noch 1000 Goldgulden an die apostolische Kammer abzuliefern⁸.

Da offenbar der von Avignon ernannte Nachfolger Eduards von Savoyen nie nach Sitten kam und sich mit seiner Diözese auch nicht in Verbindung setzte, beschloß das Domkapitel, der Sedisvakanz ein Ende zu setzen, wählte den Domherrn Robert Chambrier von Genf zum Bischof und ersuchte am 6. Januar 1387 Avignon um Anerkennung dieser Wahl⁹.

¹ Reg. Av. 245, Fol. 84/85.

² Gr. Notiz im Anhang von Nr. 2384.

³ Ibidem.

⁴ Reg. Av. 245, Fol. 376.

⁵ Später hieß die Abtei St-Claude; sie befindet sich in der Diözese Lyon, dort, wo sich die beiden Flüsse Bièvre und Tacon vereinigen. In den Urkunden heißt Wilhelm de la Baume «Abbas Sti Eugendi de Sto Eugendo Jurensi ordinis Sti Benedicti Lugdunensis diocesis» (Reg. Av. 245, Fol. 96). Vgl. L. H. COTTINEAU, Répertoire des Abbayes et prieurés, Bd. 2, Mâcon 1939, S. 2635.

⁶ Reg. Av. 279, Fol. 217.

⁷ Vgl. Walliser Wappenbuch, Art. de la Baume S. 24.

⁸ Reg. Av. 279, Fol. 217.

⁹ Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 63.

Aus unbekannten Gründen lehnte Klemens VII. diese Wahl jedoch ab. Allgemein gilt das Bistum in den Jahren 1386 und 1387 als vakant¹.

Am 9. Oktober 1387 versprach Amadeus VII. den Wallisern, in Avignon dafür zu sorgen: «quod venerabilis dominus Humbertus de Billens, prepositus ecclesie Basiliensis, preficiatur in pastorem et episcopum ecclesie Sedun. pro refformacione videlicet status ecclesie Sedun. et patrie Vallesii memorate, et ad id quanto cicius poterit dabit operam efficacem»². Der Basler Propst aus Waadtländer Familie scheint übrigens bereits im Oktober 1387 ins Wallis gekommen zu sein³, wo er sich unter dem Schutze Savoyens und seines Verwandten Rudolf von Greyerz einige Jahre halten konnte. Am 7. Dezember erhielt er von Avignon die Erlaubnis, die vier niederen Weihen und Subdiakonat, Diakonat und Priesterweihe gleichzeitig zu empfangen und sich anschließend zum Bischof weihen zu lassen⁴. Vom 21. Januar 1388 an findet man am Ende der Kanzleiurkunden das «Humberto episcopante»⁵. Mit der Anerkennung Humberts von Billens scheint wenigstens im französischen Teil der Diözese für einige Zeit eine gewisse Stabilität eingetreten zu sein; das Domkapitel schien sich dieser päpstlichen Ernennung zu fügen, bestand es doch weitgehend aus Prälaten aus dem französischen Sprachraum, der avignonesischer Obödienz war.

Ganz anders verhielt es sich im deutschsprachigen Oberwallis! Nach dem Wegzug Eduards von Savoyen nahm man dort erst recht gegen Avignon Stellung und lehnte die von Klemens VII. eingesetzten Bischöfe einfach ab. Humbert von Billens konnte sich dort überhaupt kein Gehör verschaffen. Die Auflehnung gegen ihn griff sogar auf die Pfarreien in der nächsten Umgebung Sittens über⁶, während Siders und Leuk zeitweise ebenfalls mit den Oberwallisern gemeinsame Sache machten. Der von Avignon mehrfach verurteilte und aus dem Sittener Domkapitel ausgeschlossene Novarese Heinrich de Blanchis hatte in Rom bei Urban VI. Zuflucht gefunden und kam 1389 als Bischof von Sitten zurück⁷. Doch

¹ Vgl. Kap. Ar. Reg. 6, S. 282: 6. Januar 1386; S. 276: 25. Januar 1387; S. 282: 2. Juni 1387; usw. Kap. Ar. Th. 55, Nr. 546: 26. Juli 1386; ibidem, Nr. 549: 9. Dez. 1387.

² Gr. 2392, S. 328.

³ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Tourbillon, 1386/87, Inventario 69, Fol. 185.

⁴ Reg. Av. 253, Fol. 366.

⁵ Kap. Ar. Reg. 6, S. 283.

⁶ Vernamiège: Gr. 2411; Lens: Gr. 2420.

⁷ BORDIER, Bd. 3, S. 567. – EUBEL, Bd. 1, S. 442.

auch er konnte sich nicht durchsetzen, und eine Notiz in der Sammlung Bordier¹ erweckt fast den Eindruck, die Oberwalliser hätten selbst von Rom die Zurücknahme der Ernennung verlangt. Nun, am 25. November 1391 nannte ihn Bonifaz IX. «episcopus olim Sedunensis» und befahl ihm, den ehemaligen Domherrn von Sitten, Wilhelm von Raron, der einst Anhänger Avignons gewesen war, jetzt aber zur Obödienz Bonifaz' IX. zurückzukehren wünschte, von allen Kirchenstrafen zu befreien, damit er zum Bischof geweiht werden könne². Am 25. Februar 1392 hieß dieser bereits «electus Sedunensis», und am 29. Oktober des gleichen Jahres erhielt er die Erlaubnis, sich weißen zu lassen³. Wilhelm von Raron genoß die Unterstützung des Oberwallis vom Wasser der Lienne bei St. Leonhard an aufwärts und residierte in Leuk. Doch nach dem Frieden von 1392 zwischen Wallis und Savoyen und nach dem Verzicht Savoyens auf alle Güter und Rechte oberhalb der Morge von Conthey konnte sich Humbert von Billens in Sitten nicht mehr halten; um so weniger, als er schon vorher in arge Schwierigkeiten geraten war, wie dies aus einem päpstlichen Schreiben vom 3. Juli 1392 ersichtlich ist⁴. Ende Juli 1392 erließ er wohl eine seiner letzten Verfügungen die Diözese Sitten betreffend⁵, aber er befand sich bereits in Greyerz. Jean Gremaud sagt von ihm, daß man nachher kaum mehr etwas über ihn höre, obwohl er 1396 noch am Leben war; über sein Ende ist nichts bekannt⁶.

Wilhelm von Raron verlegte zwischen dem 8. März 1393, dem Datum, an dem er noch in Leuk residierte, und dem 11. April des gleichen Jahres seine Residenz nach Seta⁷. Für Avignon blieb aber Bischof Humbert von Billens Bischof von Sitten. Nach seinem Tode erhielt er sogar Nachfolger in Aymo Séchal (-1404) und Jakob von Challant. Doch ist ihre Bedeutung nicht groß.

Die Jahre 1386–1392:⁸ auf politischer Ebene war die Lage im Wallis bis 1392 nicht minder bewegt. Nachdem Eduard von Savoyen Sitten endgültig verlassen hatte, übergab Amadeus VII. das Wallis einem Statthalter, der besser in der Lage zu sein schien, sich im Lande durchzusetzen

¹ Ibidem; vgl. auch S. 88 Anm. 3.

² EUBEL, Bd. 1, S. 442.

³ Ibidem.

⁴ Reg. Av. 269, Fol. 550.

⁵ Gr. 2426.

⁶ Gr. Notiz im Anschluß an Nr. 2423.

⁷ Gr. 2432, 2433.

⁸ Vgl. vor allem E. HAUSER, Raron, S. 427 ff.

als Ritter Peter Ravoire: Rudolf, Sohn des gleichnamigen Grafen von Gruyère. Am 4. September 1386 hatte er in der Ernennungsurkunde die nötigen Vollmachten erhalten und am 13. September trat er sein Amt an, denn an diesem Tag beginnt seine erste Abrechnung für Tourbillon, Seta und Montorge; bis zum 16. Oktober 1387 waltete er im Namen des Grafen, dann wurde er Landvogt des neuen Bischofs, seines Verwandten Humbert von Billens. Doch auch ihm gelang es nicht, die Oberwalliser zu bezwingen, ja, um sich in Sitten halten zu können, mußte er sogar Amadeus VII. zu Hilfe rufen. Im Herbst 1387 stand der Graf mit einem Heer wieder im Wallis und drang bis Salgesch oberhalb Siders vor. Bereits hatte er eine neue Brücke bauen lassen, um über die Dala zu setzen und weiter ins Oberwallis vorzustoßen, als sich Leuk unterwarf und um Frieden bat¹. Am 9. Oktober wurde tatsächlich ein Friedensvertrag abgeschlossen², doch auch diesen Vertrag anerkannten die vier obren Zenden nicht und noch weniger den neuen Bischof von Savoyens Gnaden, Humbert von Billens. Wohl deshalb drang Landvogt Rudolf von Gruyère ein Jahr später mit einem Ritterheer bis Visp vor. Doch endigte der Zug nicht mit der Unterwerfung der Oberwalliser, sondern mit einer schrecklichen Niederlage Rudolfs am Mittwoch vor Weihnachten 1388, dem denkwürdigen Männermittwoch von Visp. Dieser unglückliche Feldzug war «der letzte Versuch, auch den deutschen Oberwallisern den Willen Savoyens aufzuzwingen»³; aber noch während vier Jahren sollten die Unruhen anhalten. Um ihnen ein Ende zu setzen und den Widerstand der Walliser endgültig zu brechen, rüstete Amadeus VII. im Spätsommer und Herbst 1391 nochmals zu einem Feldzug ins Rhonetal. Er war eigens nach Bern gegangen, um sich die Unterstützung der Aarestadt zu sichern. Diesmal schien das Unternehmen von Erfolg gekrönt zu werden, denn es war dem Savoyer auch gelungen, Mailand auf seine Seite zu bringen. Bei der Erneuerung des Vertrages von 1385, am 17. Februar 1390, hatte Gian-

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Conthey/Saillon, Inventario 69, Fol. 41: «Opera pontis de la Dala: Libravit de mandato et ex ordinatione domini dicto magistro Jacobo de Melduno carpentatori domini manu dicti Guillelmi de Colomberio vice-castellani dicti loci Saillionis pro dicto castellano pro factura et edificio cuiusdam pontis de novo facti supra la Dala pro traversando la Dala tempore guerrarum Valesii contra Valesienses», und weiter: «pro charreagio dictum pontem et 5 bombardas a Saxone apud Sarqueno contra Valesienses ...». Der Lohn für Meister Jakob, der einen Monat gearbeitet und am 16. Oktober die Brücke beendet hatte, betrug 8 Goldgulden (1385/88).

² Gr. 2392.

³ E. HAUSER, Raron, S. 432.

Galeazzo Visconti versprochen, die Gemeinden des Oberwallis fortan nicht mehr zu unterstützen¹. Im September und Oktober waren die Vorbereitungen in vollem Gang; doch plötzlich, am 25. Oktober, kam die überraschende Meldung, der Feldzug sei auf den 1. Dezember verschoben. Aber in der Nacht vom 1. auf den 2. November erlag Amadeus VII., erst 31 Jahre alt, dem Starrkrampf, den er sich durch eine Verletzung auf der Jagd bei einem Sturz vom Pferd zugezogen hatte.

Nach dem Tode des Roten Grafen nahm erneut die Gräfin Bonne von Bourbon die Zügel der Regierung in die Hand; sie zeigte jedoch wenig Lust, den Krieg im Wallis fortzuführen. Auch die Oberwalliser – von Mailand im Stich gelassen und von Bern her stärker bedroht – fanden es nun vorteilhafter, Friedensverhandlungen aufzunehmen. Am 24. November 1392 waren die Verhandlungen abgeschlossen, und die Parteien besiegelten den Frieden, der den Wirren, die mit der Vertreibung Eduards von Savoyen begonnen hatten, endgültig ein Ende setzte². Für die vier deutschen Zenden war der Friede bedingungslos, da sie nie bezwungen worden waren; die untern Zenden verpflichteten sich, 25 000 Goldgulden an Savoyen zu bezahlen; im Übrigen ähnelt der Vertrag sehr denen von 1384 und 1387. Savoyen behielt u.a. die bischöflichen Besitzungen unterhalb der Morge, ließ aber Bischof Humbert von Billens fallen, was Bischof Wilhelm von Raron den Weg nach Sitten ebnete.

Aus diesem langjährigen Ringen waren letztlich die beiden heftigsten Gegner, Savoyen und die Oberwalliser Zenden, als Sieger hervorgegangen; der Landesherr, der zwischen beiden stand, hatte auf der ganzen Linie Verluste einzustecken. Amadeus VII. war es mit Hilfe Eduards von Savoyen gelungen, im Mittelwallis einige Herrschaften an sich zu bringen und eine klare Grenze zwischen seiner Provinz und der bischöflichen Grafschaft auf deren Kosten zu ziehen. Allerdings verlor Savoyen von 1392 an einen großen Teil seines Einflusses auf das bischöfliche Wallis, da es auf eine Einflußnahme bei der Wahl des Sittener Landesherrn verzichtete. – Die Oberwalliser gingen gestärkt aus dem Kampf hervor, ihnen war es gelungen, ihre Unabhängigkeit zu wahren und 1392 seit langem wieder einen Landsmann auf den Bischofsstuhl von Sitten zu setzen. – Der Landesherr verlor all seine Besitzungen unterhalb der Morge von

¹ Vgl. MARIE JOSÉ, *Les Origines*, S. 325. – F. COGNASSO, *Il Conte Rosso*, S. 152–153.

² Gr. 2429.

Conthey und mußte, da sich seine Herrschaft nicht mehr auf Savoyen stützen wollte und konnte, den Gemeinden fortan ein sehr weitgehendes Mischspracherecht in Verwaltung und Regierung der Landschaft zugestehen.

B. ENTWICKLUNG IM SAVOYISCHEN UNTERWALLIS

Kaum war der Vertrag von 1384 besiegelt, begann Savoyen die gewonnenen Gebiete in die Verwaltung der Landvogtei Chillon einzubauen. Um einen möglichst reibungslosen Herrschaftswechsel zu erreichen, blieben die einzelnen Herrschaften als Ganzes bestehen und auch die ehemaligen bischöflichen Beamten wurden beibehalten; von 1384 an hatten sie einfach statt in Sitten in Chambéry Rechenschaft abzulegen. Der fast reibungslose Herrschaftswechsel wurde allerdings durch den Umstand begünstigt, daß sowohl Martigny als auch Ardon/Chamoson bereits vor 1384 Beziehungen mit Savoyen gepflegt hatten und die dortigen bischöflichen Beamten teilweise für andere Gebiete Vasallen Savoyens waren.

In Martigny war bereits 1376, als das Schloß als Pfand hatte an Savoyen übergeben werden müssen, Johannes von Castellione Kastlan geworden. Am Anfang der Abrechnungsrolle für die Jahre 1383/85 steht deshalb nur, daß der Bischof im August 1384 sämtliche grundherrlichen und Grafschaftsrechte in der bischöflichen Herrschaft Martigny an Savoyen abgetreten habe und daß der Kastlan fortan Savoyen Rechenschaft ablegen müsse. Johannes von Castellione blieb bis 1388 Kastlan, für 1388 und bis Mitte 1389 führten dann seine Erben die Herrschaft und nachher wurde Jean de Villette savoyischer Beamter in Martigny¹. Johannes de Crista, genannt Bettex, den Bischof Eduard von Savoyen 1378 zum Weibel von Martigny ernannt hatte, blieb nach 1384 ebenfalls im Amt. Amadeus VII. bestätigte ihm dieselben Bedingungen und wies ihm auch dieselben Aufgaben zu, wie sie bereits Bischof Aymo von Turn 1334 für seinen Weibel in Martigny festgesetzt hatte². Es scheint, daß sich hier der Übergang völlig normal vollzog, dazu mag auch die isolierte Lage von Martigny beigetragen haben.

In Ardon/Chamoson, wo Junker Ardizon von Pont-St-Martin im Aostatal das Majorat als Erblehen vom Sittener Landesherrn innehatte,

¹ Vgl. Turin, Chambre des Comptes Abrechnungen von Martigny für die betreffenden Jahre, Inventario 69, Fol. 81.

² Ibidem für die Jahre 1380/82.

machte sich unter der Bevölkerung einiger Widerstand bemerkbar¹, hatte sie doch 1384 auf der Seite der Walliser Landleute gegen Savoyen gekämpft. Aber die Herren von Pont-St-Martin waren Vasallen Savoyens für ihre Besitzungen im Aostatal, und Ardizon, der Meier von Ardon/Chamoson, ging ohne weiteres zur Herrschaft Savoyens über, da Amadeus VII. ihn nicht nur in seinem Amte beließ, sondern auch an den Bedingungen, die zur Zeit der Herrschaft der Sittener Landesherren galten, nichts änderte. Dem Kastlan von Conthey gebot der Graf ausdrücklich, sich an diese Abmachungen zu halten. Als Folge dieser Abmachungen entstand eine etwas ungewohnte Situation: Das Majorat Ardon/Chamoson wurde in die Kastlanei Conthey eingegliedert, behielt aber eine selbständige Verwaltung mit eigener Rechnungsführung. Die erste Abrechnung begann am 16. Oktober 1384 und ist von Ardizon von Pont-St-Martin selbst ausgefertigt worden². Normalerweise waren die Meier dem Kastlan unterstellt und ihm Rechenschaft schuldig; Beispiel dafür ist die Stellung des Meiers von Hérémence oder von Daillon. Amadeus VII. beließ dem Herrn von Pont-St-Martin nicht nur sein Majorat und eine ungewohnt große Unabhängigkeit, sondern behielt auch die Erblichkeit seines Lehens bei. Erst 1431 sollte Herzog Amadeus VIII. das Majorat zurückkaufen und es von da an durch Lohnbeamte verwalten lassen³.

Isérables, die kleine Talschaft südlich von Riddes, die früher Grundbesitz der Kirche von Sitten gewesen war, befand sich 1384 als Erblehen in der Familie der von Châtelard (de Castellario) aus dem Valdigne im Aostatal⁴. Obwohl es theoretisch immer noch Besitz des Bischofs war, leisteten die Herren von Isérables – wie sich die von Châtelard nannten – dem Landesherrn den Lehenseid, bezahlten aber bereits vor 1384 22 Pfund Wachs im Jahr an den Kastlan von Conthey/Saillon für die savoyische Schutzherrschaft⁵. 1384 ging die Talschaft endgültig in savoyischen Besitz über, wurde zur Kastlanei Saillon geschlagen und entrichtete weiterhin ihre Wachsabgabe für die Schutzherrschaft.

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Ardon/Chamoson, 1384/88, Inventario 69, Fol. 1 (Strafen wegen Ungehorsam).

² Vgl. Turin, Chambre des Comptes, Abrechnungen von Ardon/Chamoson für die betreffenden Jahre (Inventario 69, Fol. 1).

³ TAMINI, DÉLÈZE, DE RIVAZ: Essai d'histoire du district de Conthey, S. 259.

⁴ Vgl. oben S. 38 Anm. 3.

⁵ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Conthey/Saillon, 1385/88, Inventario 69, Fol. 41: «Redditus per annum a Petro de Castellario de Iserabo pro guarda perpetua: 66 libras cere».

Geht man die Abrechnungen der savoyischen Kastlaneien des Unterwallis durch, muß einem auffallen, daß 1384 gleichzeitig mit der Übernahme der bischöflichen Besitzungen unterhalb der Morge eine Neuordnung und Erneuerung in fast allen Kastlaneien vorgenommen wurde. Nachher kam es kaum mehr zu wesentlichen Änderungen, bis 1475/76 die Oberwalliser die savoyischen Kastlaneien bis St-Maurice zurückeroberten. Bis dahin umfaßte das sog. «Valais savoyard» acht nach Größe und Bedeutung sehr unterschiedliche Kastlaneien und bildete mit einigen waadtändischen Burgschaften auf dem rechten Rhoneufer zusammen die Landvogtei Chillon. Da die einzelnen Kastlaneien unter dem Episkopat Eduards von Savoyen zum Teil wesentliche Änderungen erfuhrten und um 1384 fast samt und sonders mit neuen Beamten besetzt wurden, gehen wir sie rasch der Reihe nach durch¹. Talabwärts haben wir unmittelbar vor den Toren Sittens die Kastlanei *Conthey*. Diese verzeichnete unter der Herrschaft Eduards von Savoyen in Sitten territorial den größten Zuwachs. 1376 fielen das Vizedominat von Conthey und alle übrigen Besitzungen und Rechte der Herren von Turn in Conthey und Umgebung an Savoyen und wurden der Kastlanei eingegliedert². – 1384 wurde schließlich noch die bischöfliche Herrschaft Ardon/Chamoson als Majorat der Kastlanei einverleibt. Allerdings behielt das Majorat unter den Herren von Pont-St-Martin weitgehend Selbständigkeit und bezahlte dem Kastlan von Conthey nur für die Schutzherrschaft, wie dies bereits vor 1384 der Fall gewesen war. Als einzige Herrschaft ob der Morge blieb Drône auch nach 1384 unter savoyischer Herrschaft und stand unter dem Kastlan von Conthey. – Am 23. April 1385 wurde Ritter Peter von Ravoire als Nachfolger Aymos von Poypon zum Kastlan von Conthey ernannt³. Auch wenn er die zur Zeit Eduards von Savoyen damit verbundene Landvogtei über das bischöfliche Wallis 1386 schon wieder abtreten mußte, blieb er als Kastlan bis 1393 im Amt⁴.

Mit Conthey fast unzertrennlich verbunden war im Mittelalter die Kastlanei *Saillon*. Sie stand bis 1384 unter dem gleichen Kastlan. Dies ist unter anderem auch aus dem Umstand ersichtlich, daß beide Kast-

¹ Vgl. 1. Abschnitt, II. Kapitel: Stellung und Rechte Savoyens im Wallis.

² Ab 1376 findet sich in den Abrechnungen von Conthey/Saillon stets ein «computus ... terre acquisite per dominum a dominis de Turre».

³ Turin, Chambres des Comptes, Abrechnung von Conthey/Saillon, 1385/88, Inventario 69, Fol. 41.

⁴ Ibidem Abrechnungen von Conthey/Saillon für die betreffenden Jahre.

laneien jeweils eine gemeinsame Abrechnung lieferten. In den unruhigen Jahren nach 1384 hatte der Kastlan jedoch einen ständigen Vertreter mit einer kleinen Garnison in Saillon. Es war dies Junker Wilhelm de Colomberio, der sich Vizekastlan nannte¹. Das Städtchen wurde in den Kriegsjahren stark befestigt². Nach 1384 gehörte die kleine Herrschaft Isérables, die allerdings bis Ende 15. Jahrhundert Erblehen der Herren von Châtelard blieb, zur Kastlanei Saillon³.

Ungefähr auf gleicher Höhe wie Saillon lag auf dem linken Rhoneufer die kleine Kastlanei *Saxon*. Ursprünglich war sie mit Entremont/Sembrancher verbunden, gewann aber während der Unruhen von 1384/92 vor allem dank des Rhoneüberganges bei Riddes erhöhte Bedeutung und Selbständigkeit. Zuerst wurde sie dem Kastlan von St-Maurice, Johannes Patrici de Quier, unterstellt⁴; dann aber ernannte Gräfin Bonne von Bourbon den Junker Wilhelm de Colomberio zum Kastlan⁵.

So wurde auch die Kastlanei *Entremont/Sembrancher* selbständig. Sie stand von 1383 bis 1393 unter Kastlan Johannes du Crest⁶, der in Sembrancher residierte. Die Kastlanei hatte ihre Bedeutung als Hüterin der Paßstrasse über den Großen St. Bernhard.

Von *Martigny* haben wir bereits gesprochen. Die ehemalige bischöfliche Herrschaft wurde 1384 endgültig savoyische Kastlanei mit selbständiger Rechnungsführung. Der Weiler Alesse auf dem rechten Rhoneufer blieb – wie zur Zeit der bischöflichen Herrschaft, von der er 1384 an Savoyen kam – in der Kastlanei Martigny. Aber noch 1385/88 bezahlten die Leute von Alesse 33 Pfund Pfeffer für die Schutzherrschaft Savoyens an Saillon⁷. Unterhalb Martigny blieb die Lage unverändert, da der Bischof unterhalb Ottans auch vor 1384 keine Hoheitsrechte besessen hatte, Savoyen folglich nur einige Grundbesitz der Kirche übernehmen

¹ Ibidem Abrechnung von Conthey/Saillon, 1385/88.

² Ibidem: «Opera castri Saillionis: libravit manu Guillelmi de Colomberio eius locumtenentis apud Saillonem in operibus et reparatione castri Saillionis factis per manum magistri Jacobi de Melduno carpentoris domini ...» es folgen 24 Posten, die gesamte Summe beträgt 41 Pfund, 9 Schilling, 6 Denare von St-Maurice, 85 Florin pp., 10 Florin bp vet. und 70 Goldfranken.

³ Walliser Wappenbuch, Art. Isérables, S. 132.

⁴ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Saxon, 1382/85, Inventario 69, Fol. 121.

⁵ 1. Oktober 1386. Vgl. Abrechnung von Saxon 1386.

⁶ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnungen von Sembrancher.

⁷ Turin, Chambre des Comptes Abrechnung von Conthey/Saillon, 1385/88: «Redditus in castellania Saillionis apud Alesses pro guarda perpetua 1385–88: 33 libras piperis».

konnte. Dies gilt in erster Linie für das Vizedominat Massongex, das verwaltungsmäßig dem Kastlan von St-Maurice unterstand, militärisch jedoch zu Monthey gehörte. Bis 1384 hatte ein Mistral die Interessen des Bischofs von Sitten in Massongex wahrgenommen. Boso von Massongex war der letzte gewesen, 1384 wechselte er einfach die Herrschaft und blieb Mistral bis 1405.

St-Maurice war eine der wichtigsten Burgschaften Savoyens im Wallis. Das Städtchen besaß zwei Zollstellen und war Münzprägestätte der savoyischen Grafen. Seit dem 6. Februar 1383 waltete Johannes Patrici de Quier als Kastlan¹.

Monthey war 1384 und noch bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Besitze Mailands, nachher wurde es wieder eine savoyische Kastlanei.

Die Talschaft südlich von Monthey, das *Val d'Illiez*, ist die letzte der acht savoyischen Kastlaneien im Wallis, hatte jedoch keine große Bedeutung.

Ein Blick auf die Karte, die uns die Lage im savoyischen Wallis nach 1384 veranschaulichen soll, genügt, um uns klar zu machen, daß das Unterwallis auch dann noch kein geschlossenes Territorium unter der Herrschaft Savoyens bildete. Überall finden sich zwischen den Kastlaneien größere oder kleinere Besitzungen der Abtei von St-Maurice; so gehörten Vétroz, Bagnes, Salvan, Vouvry usw. zu ihr. Doch die Karte trügt. Wenn diese Gebiete theoretisch auch der Abtei gehörten, so waren sie praktisch doch unter der Herrschaft Savoyens. Die Abtei hatte ihre einstige Größe und Bedeutung längst eingebüßt. Mancherorts konnte sie ihre grundherrlichen Rechte freilich noch geltend machen, aber die Oberhoheit über die Güter des Stiftes lag eindeutig in der Hand Savoyens. Dasselbe gilt auch für die Besitzungen anderer geistlicher Häuser im untersten Wallis – wir haben darüber bereits gesprochen; an ihrer Stellung änderte auch der Vertrag von 1384 nichts.

Die Herrschaft Savoyens in den Kastlaneien war – dies haben wir weiter oben auch schon dargelegt, und dies zeigte sich auch immer wieder in den ersten Jahren nach den Unruhen, als die Wunden des Krieges geheilt werden mußten – im allgemeinen milde und gerecht. Das Unterwallis sollte sich nach 1392 fast ein Jahrhundert lang des Friedens und der Wohlfahrt erfreuen und alle Vor- und Nachteile einer Landvogtei erfahren. Auf die Dauer hatte das verhängnisvolle Folgen! Das Unter-

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnungen von St-Maurice für die betreffenden Jahre, Inventario 69, Fol. 141.

wallis nahm eine ganz andere Entwicklung als die sieben obren Zenden. Die Herrschaft Savoyens wirkte – ich möchte fast sagen – einschläfernd auf die Untertanen, sie ließ keine Initiative im Volk aufkommen. Nur so ist es zu erklären, daß das Unterwallis auch nach der «Befreiung» durch die sieben Zenden bis zur Französischen Revolution Untertanenland blieb.

C. ENTWICKLUNG IM BISCHÖFLICHEN WALLIS

Der Aufstand von 1384, die darauf folgenden Wirren und schließlich die Friedensverträge zwischen Wallis und Savoyen waren für das bischöfliche Wallis ebenfalls von sehr weittragender Bedeutung. Ohne Überreibung kann man von einem entscheidenden Wendepunkt in der Walliser Staatswerdung sprechen. Eine ganze Anzahl Entwicklungen, die die Geschichte des Landes im 14. Jahrhundert geprägt hatten, wurden durch den Ausbruch und den Verlauf der Unruhen unterbrochen oder abgeschlossen, andere in die Wege geleitet oder stärker in den Vordergrund gerückt, um das Bild des Wallis bis in die Neuzeit hinauf zu prägen.

Blicken wir zuerst nochmals kurz zurück: Das Wallis hat im Mittelalter offensichtlich ganz verschiedene Regierungssysteme ausgebildet, so Feudalismus, Ständestaat, Demokratie nach dem Vorbild der Waldstätte – sogar absolutistische Tendenzen sind unverkennbar¹.

Nach außen war das Land theoretisch seit dem 11. Jahrhundert reichsunmittelbar, in der Tat war es aber savoyisches Protektorat und mußte sich für seine Unabhängigkeit ganz energisch einsetzen. Savoyen beanspruchte ja für sich das Recht, die Bischöfe von Sitten mit den Regalien zu belehnen!

Im Innern mußte der Bischof auf den Trümmern des durch das Lehenswesen völlig umgestalteten karolingischen Staates im 12. und 13. Jahrhundert einen modernen Staat aufbauen. Er war berufen, an Stelle der alten, im Laufe der Zeit gänzlich durchlöcherten Grafschaftseinteilung, ein neues politisches Gebilde entstehen zu lassen, das sich auf eine neue politische Macht stützte, die Landeshoheit. Sie hatte zur Grundlage die Häufung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen – die gaugräfliche

¹ Vgl. G. GHICA, La fin, S. 19 ff. und W. A. LIEBESKIND, Landesherr und Landschaft im alten Wallis, in BWG, Bd. 9, 1942, S. 283 ff. – A. GASSER, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau, 1930.

Gewalt des frühen Mittelalters – und von Grundbesitz in einer Hand. Hochgerichtsbarkeit und Grundherrschaft waren die Pfeiler der neuen Macht. Durch Kauf, Pfandnahme, Belehnung usw. suchte der Herr seinen Besitz abzurunden. So bot sein Herrschaftsbereich zunächst den Anblick eines Mosaiks. Es war von Immunitäten und Grundbesitz geistlicher Häuser und weltlicher Herren durchsetzt. Im Unterwallis, d.h. unterhalb Sitten, war neben der Abtei St-Maurice vor allem Savoyen der große Gegner einer «Territorialisierung» des bischöflichen Grafschaftsgebietes. Der nicht sehr ausgedehnte Grundbesitz der Kirche von Sitten war völlig von savoyischem Gut umringt. Ohne Rücksicht auf die bisherigen Grafschaftsgrenzen teilten die Grafen von Savoyen ihren Grundbesitz nach Gesichtspunkten ein, die den Bedürfnissen der neuen werden den Gebietseinheit, für die die Bezeichnung «territorium» aufkam, gerecht wurden. Sie nahmen im Unterwallis auch kaum mehr Rücksicht auf die Grafschaftsrechte des Bischofs von Sitten. Früher oder später mußte deshalb diese zwiespältige Situation gelöst werden, denn sie war Ursache unzähliger Zwistigkeiten zwischen dem Wallis und Savoyen und der neuen Entwicklung entgegengesetzt. Im Oberwallis waren neben kleineren Grundherrschaften Savoyens, die der Bischof von Sitten seit 1224 zu Lehen hatte, vor allem die reichsunmittelbaren Freiherren von Turn der Bildung eines geschlossenen Territoriums unter dem Sittener Landesherrn im Wege. Doch besaß die Kirche oberhalb Sitten – wie wir dies weiter vorn dargelegt haben – einen recht ansehnlichen Streubesitz, welcher der Errichtung einer bischöflichen Landeshoheit nur förderlich sein konnte. Hier, auf der «terra ecclesiae Sedunensis», wo der Bischof größter Grund- und Lehensherr war, gelang auch dank der gräflichen Gewalt die Ausbildung der Landeshoheit. Allmählich dehnte sich seine Macht über dieses ganze Gebiet aus, auch über die Teile, die er nicht als Grundherr besaß. Die Verflüchtigung des Unterschiedes zwischen grundherrlichen und hoheitlichen Rechten führte zu einer Verflüchtigung der gräflichen Rechte überhaupt. Der Landesfürst wurde Territorialherr, seine Macht war nicht mehr auf einzelne Herrschaften beschränkt, sondern auf ein genau umschriebenes Territorium, ein Land. An der Festigung dieser Macht haben im 14. Jahrhundert vor allem die «savoyischen» Bischöfe gearbeitet: Bonifaz von Challant, Aymo II. von Chatillon, Guichard Tavel und Eduard von Savoyen. Sie wollten eigentliche Landesherren sein, und in stetem Ringen gegen den Lehensadel und das Lehenswesen in der Beamenschaft gelang es ihnen allmählich, eine eigentliche Territorialherrschaft aufzubauen, die ihre letzte Ausprägung allerdings erst unter

Bischof Walter II. Supersaxo am Ende des 15. Jahrhunderts erreichen sollte. Wenn das Territorium nicht mehr den Ausmaßen der alten Grafschaft entsprach, so war daran in erster Linie die Schwäche des geistlichen Oberhauptes des Landes schuld. Es ist ohnehin erstaunlich, daß sich ein Klientelstaat Savoyens im unmittelbaren Machtbereich der werden den savoyischen Hausmacht zu einem geschlossenen Territorium entwickeln konnte und schließlich die Oberherrlichkeit Savoyens mit Hilfe der Untertanen abzuschütteln vermochte.

Betrachten wir den Episkopat des letzten Savoyers auf dem Bischofs sitz von Sitten als Abschnitt in dieser Entwicklung, darf er in mehrfacher Weise als ein bedeutender Schritt nach vorn gewertet werden.

Durch den Kauf der Herrschaft Niedergesteln in den ersten Monaten seiner Regierung gelang Eduard von Savoyen die Verwirklichung eines von den Sittener Landesherren längst gehegten Wunsches, nämlich die Ausschaltung des letzten reichsunmittelbaren Herrn im Oberwallis, des Freiherrn von Turn. Als nach den Unruhen von 1378 in Visp auch noch die Nachfolger der Grafen von Blandrate, die Edlen von Compey, ihre Besitzungen und Rechte im Oberwallis veräußerten und Visp und das Land verließen, war der Hochadel, der sich und seine Güter stets der Landeshoheit des Bischofs zu entziehen gewußt hatte, endgültig ausgeschaltet. Wenn die siegreichen Zenden, denen der Bischof letztlich die Befreiung vom lästigen Adel verdankte, nach 1376 auch nicht in allem mit Eduard von Savoyen einig gingen, so erkannten sie doch ausdrücklich die Landeshoheit des Bischofs über die ehemaligen Turnschen Besitzungen an. Damit war zwar der Feudalismus noch keineswegs restlos überwunden – es sei hier bloß an die Edlen von Raron, Herren von Anniviers, erinnert, die schon einige Jahrzehnte nach dem Fall der Herren von Turn ähnliche landesherrliche Ambitionen hegten und auf ähnliche Weise enden sollten. Aber unter der Herrschaft Eduards von Savoyen setzten sie noch all ihre Kräfte ein, um an der Spitze der Gemeinden die Unabhängigkeit des Landes zu wahren.

Auch in der Verwaltung steckten zur Zeit Eduards von Savoyen noch viele Überbleibsel aus der Feudalzeit. Doch blieb der Bischof hierin in nichts hinter seinen Vorgängern zurück und vollendete sozusagen die Umwandlung von erblichen Lehen in der höheren Beamenschaft in willkürlich ein- und absetzbare Lohnbeamte. Man denke an die Einsetzung von Kastländen an Stelle von Meiern in Visp, Leuk, Niedergesteln usw. Landvogt und Landrichter gewannen unter ihm größere Bedeutung. Wenn sich in Sitten das Vizedominat als Erblehen noch zu halten ver-

mochte, so wohl nur, weil sich das Amt stark gewandelt hatte und neben Landvogt und Richter fast zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war.

Der Vertrag von 1384 brachte im Hinblick auf die Bildung des Landes erneut einen Fortschritt. Unter diesem Gesichtspunkt dürfen wir nämlich die zwangsweise Abtretung der Unterwalliser Herrschaften Martigny und Ardon/Chamoson an Amadeus VII. von Savoyen als Fortschritt bezeichnen. Die Folge dieses Verlustes für die Kirche von Sitten war die Schaffung einer festen Grenze zwischen den beiden Territorien, dem des Walliser Landesherrn und dem des Grafen von Savoyen. Letztlich darf das als doppelter Gewinn gewertet werden. Erstens beseitigte diese Grenzregelung die Ursache ständiger Schwierigkeiten und Fehden, die vorher aufgrund des Ineinandergreifens der Besitzungen und Rechte unweigerlich auftreten mußten. Nach 1384 war die Lage eindeutig, alles, was westlich der Morge von Conthey lag, war Territorium des Grafen von Savoyen und fiel unter seine Landeshoheit. Zweitens trug diese Regelung ganz wesentlich bei zur Bildung eines geschlossenen Territoriums, in dem sich die Landeshoheit der Fürstbischöfe von Sitten entfalten konnte. Denn wenn die Kirche von Sitten auf all ihre Besitzungen und Rechte unterhalb der Morge von Conthey verzichten mußte, so verzichtete die Gräfin Bonne von Bourbon 1392 ebenfalls auf all die Rechte und Ansprüche, die Savoyen ob der Morge hätte geltend machen können. Von 1384 an bestand also die «terra ecclesiae Sedunensis» aus den sieben Zenden Sitten, Siders, Leuk, Raron/Mörel, Visp, Naters/Brig, Goms.

Die Verträge, die die feste und definitive Trennung zwischen den Hoheitsgebieten beider Landesherren besiegelten, brachten auch das Ende der savoyischen Vorherrschaft über das bischöfliche Wallis und verminderten in sehr starkem Maße den Einfluß des westlichen Nachbarn auf die politische Entwicklung des Oberwallis. Sie machten die gegenseitigen Huldigungseide an der Morge von Conthey hinfällig, deshalb hört man in der Folge davon nichts mehr.

Mit dem Verzicht des Grafen auf die Durchsetzung Humberts von Billens als Bischof von Sitten um 1392 wurde die neue Sachlage deutlich sichtbar. In Wilhelm von Raron erhielt das Wallis seit langem erstmals wieder einen Bischof und Landesherrn, der nicht von Savoyen abhängig war.

Wir dürfen Eduard von Savoyen als den letzten Walliser Landesherrn in der Reihe der «savoyischen» Bischöfe betrachten, denn er ist tatsächlich der letzte, der die ganze Grafschaft verwaltete; Humbert von Billens war wohl dank Amadeus VII. Bischof von Sitten geworden,

aber es gelang ihm trotz sehr starker savoyischer Unterstützung nie, sich im Oberwallis durchzusetzen.

Ob der Verzicht Savoyens auf eine weitere Einmischung in die innern Angelegenheiten der Landschaft Wallis nach 1392 auch das Ende der Investitur der Sittener Bischöfe durch die Grafen von Savoyen mit sich brachte, ist eine Frage, die bis heute noch von niemandem geklärt wurde. Eigentlich wäre das die logische Folge; in der Praxis sieht es wieder etwas anders aus. Über eine Investitur Bischof Wilhelms I. von Raron (1392–1402) wissen wir nichts. Sein Nachfolger Wilhelm II. von Raron (1402–1417) erhielt jedoch 1415 die Investitur von Herzog Amadeus VIII. von Savoyen! Doch ist zu beachten, daß es zu einem Zeitpunkt geschah, da die Herren von Raron mit den Zenden des Landes in Zwietracht waren und die Unterstützung Savoyens anforderten, um sich im Wallis halten zu können¹. Nachher hört man von einer Investitur durch Savoyen überhaupt nichts mehr².

D. ENTWICKLUNG DER GEMEINDEN

Diese Wende in der Entwicklung des Wallis während und unmittelbar nach der Herrschaft Eduards von Savoyen ist ohne die Haltung und die Bemühungen der Gemeinden undenkbar. Sie sind von nun an die lebendigen Kräfte des Staates, sie haben aber auch während dieser entscheidenden Jahre den größten Fortschritt erzielt. Vor 1375 schien sich endlich eine gesunde Zusammenarbeit zwischen Bischof und Zenden anzubahnnen. Während der Unruhen und Kämpfe gegen Savoyen und Bischof Guichard Tavel hatten sie sich an eine Unabhängigkeit gewöhnt, die sie nachher nicht mehr missen mochten. Des Kampfes müde, gab der greise Bischof in manchem nach und verlor einiges von der Autorität seiner Vorgänger, sicherte sich aber so die Unterstützung der Gemeinden in der Auseinandersetzung mit dem Feudalismus des Hochadels. Diese Unterstützung gewährten sie dem Bischof zwar nicht so sehr aus Treue und Ergebenheit zur Kirche, als vielmehr aus Haß gegen den Feudaladel, der die Entwicklung ihrer demokratischen Institutionen und die Einigung des Landes verhinderte³.

¹ G. GHICA, L'indépendance du Valais, S. 396/97.

² E. HAUSER, Raron, S. 456 ff.

³ Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 315.

Nach dem Mord auf Seta waren sie es, die zu den Waffen griffen, den ermordeten Landesherrn rächten, der Herrschaft des stolzen Geschlechtes der Herren von Turn in Niedergesteln ein Ende setzten und so den gefährlichsten Gegner der demokratischen Bewegung ausschalteten. Im Bewußtsein ihrer Stärke und ihrer Bedeutung traten die Boten der Zenden am 6. Januar 1376 beim Empfang Eduards von Savoyen vor den neuen Landesherrn und verlangten die Bestätigung all ihrer Privilegien – und später, daß die Kirche die Früchte ihres Sieges über die Freiherren mit den Gemeinden teile. In der Gewißheit, vom mächtigen Savoyen unterstützt zu werden, unterschätzte Bischof Eduard seine Untertanen. Er glaubte, dank seines «dominium terrae» und gestützt auf eine kleine Zahl ihm treu ergebener Beamten regieren und die demokratische Bewegung der Gemeinden ignorieren zu können. Die vollständige Vernachlässigung des Landrates, der in den letzten Jahren der Tavel-Herrschaft ein gewichtiges Wort in der Regierung des Landes mitreden konnte, ist für die Einstellung Eduards bezeichnend.

Auch den Aufruhr von 1378 in Visp, der durch einen Teil der Gemeinden getragen wurde und den Fall des letzten landfremden Adelsgeschlechtes in den obern Zenden nach sich zog, wußte Eduard von Savoyen nicht richtig einzuschätzen, da die Gemeinden fast mühelos zu ihrem Ziel gelangten und folglich der Landesherr bald wieder Ruhe und Ordnung in seiner Landschaft herstellen konnte. Für die Zenden war dieser leichte Erfolg von sehr großer Bedeutung. Die Herren von Compey waren Parteigänger Savoyens gewesen und hätten den Gemeinden gefährlich werden können, da sie in Visp residierten.

Der Aufstand von 1384, an dem sich das ganze Land beteiligte, war in erster Linie getragen durch die Zenden. Sie ergriffen die Herrschaft im Lande, nachdem Eduard von Savoyen das Feld geräumt hatte und seine Beamten geflohen oder zu den Aufständischen übergegangen waren. Sie setzten neue Beamte ein und verhandelten mit den ehemaligen Untertanen der Herren von Turn. Sie organisierten die Verteidigung des Landes gegen Savoyen. Sogar nach dem Falle der Hauptstadt und der Übergabe der Festungen des Landes blieb der Widerstand in den deutschsprachigen Zenden ungebrochen.

Bei den Friedensverhandlungen vom August 1384 konnten die Gemeinden einen ersten bedeutenden Erfolg verzeichnen; Amadeus VII. von Savoyen mußte sich herablassen, mit den Zenden einzeln zu verhandeln. Dies und ihr Achtungserfolg wenige Jahre später auf dem Schlachtfeld von Visp gab den Zenden das noch fehlende Selbstbewußt-

sein. Ganz treffend bezeichnet W.A. Liebeskind einmal diese bewegten Jahre Walliser Geschichte als «prise de conscience du pays»¹. – Die Zentralisierungstendenzen der Landesherren hatte das Eigenbewußtsein der Untertanen gefördert und aus den einzelnen bischöflichen Herrschaften das Land, die «patria Vallesii» geschaffen. Während der schwierigen Zeiten, die dem Aufstand von 1384 folgten, sollte sich dieses Bewußtsein der Zusammengehörigkeit vor allem in den deutschsprachigen Gemeinden des Oberwallis bewähren. Aus Leibeigenen der Kirche von Sitten, aus freien Bauern und niederen einheimischen Adeligen – für die H.A. von Roten den treffenden Namen «Dorfadel» geprägt hat – wurden «patriotae terrae Vallesii», Landleute.

Organ des sich seiner selbst bewußt gewordenen Landes war das «consilium generale terrae Vallesii», der Landrat, der später analog zur Tagsatzung in der alten Eidgenossenschaft die Verbindung unter den einzelnen Zenden gewährleistete; aber darüber hinaus war der Landrat im Wallis Verbindungsmitel zwischen Land und Fürst.

Wohl im Landrat wählten die Vertreter der Gemeinden ihren ersten «capitaneus», ihren Landeshauptmann, der während des Aufstandes und der folgenden Jahre im Oberwallis die Funktionen des bischöflichen Landvogtes ausübte. Dies geht schon daraus hervor, daß von 1394 an der Landeshauptmann Guichard von Raron wieder Landvogt (ballivus) des Bischofs Wilhelm von Raron genannt wurde². – H.A. von Roten sieht im Gommer Simon Murmann von Wyler den ersten Walliser Landeshauptmann (1388)³. Wir gehen aber sicher nicht fehl, wenn wir annehmen, daß vor ihm bereits Peter von Raron Funktionen im Namen des Landrates ausgeübt hatte, stand er doch bereits 1384 beim Ausbruch der Unruhen an der Spitze der Zenden. Richtig ist es allerdings, daß Simon Murmann der erste war, der in den Urkunden den Titel «capitaneus Allemanorum» trägt⁴.

Weiter oben haben wir davon gesprochen, wie das Wallis im Laufe des 13./14. Jahrhunderts zum Ständestaat wurde, wie dies gleichzeitig mehr oder weniger in ganz Europa der Fall war. Fast überall beteiligten

¹ StAS, Ph 1152: Manuskript der Vorträge, gehalten an der Volkshochschule in Sitten 1958/59.

² E. HAUSER, Raron, S. 438.

³ H. A. VON ROTEN, Die Landeshauptmänner von Wallis 1388–1840, in BWG, Bd. 10, 1946/48, S. 7.

⁴ «Capitaneus Allemanorum» heißt er, weil 1388 nur die deutschsprachigen Zenden unabhängig waren.

sich drei Stände an der Regierung des Fürsten: der hohe Klerus, der Adel und der sog. dritte Stand, meist aus der Vertretung der Städtebürgerschaft gebildet. Das bischöfliche Wallis – das haben wir bereits betont – stellte von Anfang an einen Sonderfall dar: Der 3. Stand wurde aus einer Städtevertretung (Sitten) und aus Abgeordneten von Landgemeinden gebildet. Vor 1384 sah der Walliser Ständestaat etwa folgendermaßen aus:

1. Stand: Adel = landfremder Adel aus dem Gefolge des Fürsten, Feudaladel des Landes, wenn nicht gerade mit dem Bischof verfeindet, was häufig der Fall war.

2. Stand: Hoher Klerus = Domkapitel von Sitten.

3. Stand: Stadt Sitten, hie und da auch Vertreter der Gemeinden. Bischof Eduard von Savoyen nahm während seiner Herrschaft nur wenig Rücksicht auf den 3. Stand. Während seiner ganzen Regierungszeit, die bis zum großen Aufstand immerhin acht Jahre dauerte, hört und liest man nirgends von einer Einberufung oder Zusammenkunft des Landrates. Wenn der Landesherr Rat brauchte, holte er ihn offenbar bei seinem Hof, d.h. bei den landfremden Rittern und Junkern, die ihn umgaben, oder bei einigen privilegierten Klerikern, die mit ihm nach Sitten gekommen waren. Der Aufstand von 1384 und die darauf folgenden wirren Zeiten sollten hier grundlegende Neuerungen bringen. Von 1392 an bestand das «consilium generale» nur noch aus Vertretern der sieben Zenden¹. Der Adel war als Stand nicht mehr vorhanden, die am Landrat teilnehmenden Adeligen, die meist zum niederen Dorfadel gezählt werden können, waren zwar zahlreich, vertraten jedoch nicht den Adelsstand als solchen, sondern einen Zenden. Das führte zu einer Nivellierung der Gesellschaft im Lande ganz allgemein. Der hohe Klerus, der während der Unruhen infolge des großen abendländischen Schismas ebenfalls gespalten war, verlor sein ganzes Gewicht und seinen Einfluß im Lande. Nach 1384 war die Landschaft Wallis zudem nur noch ein Teil der Diözese Sitten, und da der Landesherr zugleich Bischof war, hatte es der hohe Klerus besonders schwer, einen eigenen Standpunkt zu vertreten. Das Domkapitel hatte bestenfalls noch die Bedeutung und den Einfluß eines achten Zendens.

Da der Adel als eigener Stand verschwand und der Einfluß des hohen Klerus auf den Lauf der politischen Geschäfte verschwindend klein

¹ Vgl. H. A. von ROTEN, Die Landräte des Wallis bis 1450, in Vallesia, Bd. 21, 1966, S. 35–71.

wurde, waren nur noch die Landleute als 3. Stand maßgebend an der Regierung des Landesherrn beteiligt. Dieser Dualismus Landesherr – sieben Zenden, vom letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts an, steht einzig da im ganzen europäischen Mittelalter.

Eine dritte Eigenheit der Walliser Landschaft war schließlich der föderative Charakter, der von allem Anfang an die Zenden, die sie bildeten, kennzeichnete.

Bischof Eduard von Savoyen steht im wahrsten Sinne des Wortes an einem Wendepunkt der Wallisergeschichte. Sein Episkopat und seine Herrschaft sind vielleicht nicht so sehr durch seine Persönlichkeit, die aufgrund der Quellenlage nur schwer erfaßbar ist, als vielmehr durch die entscheidenden Ereignisse zwischen 1376 und 1386 im Wallis geprägt. Kurz zusammengefaßt können wir sagen, daß er während seiner Regierungszeit in Sitten den Einfluß Savoyens in noch nie dagewesenem Maße begünstigte, dadurch aber gerade den Widerstand des Landes herausforderte, indirekt das Ende der savoyischen Vorherrschaft über das bischöfliche Territorium herbeiführte und Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung der Landschaft wurde.

QUELLEN UND LITERATUR

ABKÜRZUNGEN

AV	Annales valaisannes, Bulletin trimestriel de la Société d'histoire du Valais Romand.
ABS	Burgerarchiv Sitten.
ASG	Anzeiger für Schweizer Geschichte.
BWG	Blätter aus der Walliser Geschichte. Hrsg. vom Geschichtsforschenden Verein von Oberwallis.
Gr.	Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais.
HJ	Historisches Jahrbuch.
JSG	Jahrbuch für Schweizer Geschichte.
Kap. Ar.	Kapitelsarchiv Sitten.
Min.	Minutarium.
MDR	Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande.
MDS	Mémoires et documents publiés par la Société savoisiennne d'histoire et d'archéologie.
StAS	Staatsarchiv Sitten.
SZG	Schweizer Zeitschrift für Geschichte.
Vallesia	Jahrbuch der Walliser Kantonsbibliothek, des Staatsarchivs und der Museen von Valeria und Majoria.
WJB	Walliser Jahrbuch.
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.
ZSG	Zeitschrift für Schweizer Geschichte.
ZSKG	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte.

A. UNGEDRUCKTE QUELLEN

Die ungedruckten Quellen sind jeweils in den Anmerkungen verzeichnet. Neben zahlreichem Material aus Walliser Lokalarchiven wurden vor allem ausgewertet:

Staatsarchiv in Sitten (zit. StAS).

Burgerarchiv von Sitten (zit. ABS).

Domkapitelsarchiv von Sitten (zit. Kap. Ar.). Hier wurde vor allem die reiche Minutariensammlung durchgearbeitet (zit. Kap. Ar. Min.).

Archivio di Stato in Turin, bes. Abteilung: Protocoles ducaux, série ancienne; Principi del Sangue; Traités avec les Valaisans.

Archives de la Chambre des Comptes in Turin: Abrechnungen betreffend die Unterwalliser Kastlaneien (zit. Chambre des Comptes).

Staatsarchiv Freiburg i. Ue.: Fonds Gremaud (zit. Coll. Gremaud). Hier sind vor allem drei Regestenbände von Bedeutung, die vor dem Brand von 1788 im bischöflichen Archiv geschrieben wurden, und die Jean Gremaud bei einem Antiquaren namens Bordier in Genf erworben hat (zit. Bordier).

Archive des Vatikans: Register Papst Clemens' VII. (zit. Reg. Av.).

Register Papst Urbans VI. (zit. Reg. Vat.).

B. GEDRUCKTE QUELLEN

1. Dokumentensammlungen

CIBRARIO Luigi - PROMIS C. Domenico, Documenti, sigilli e monete appartenenti alla storia della monarchia di Savoia. Raccolti in Savoia in Isvizzera ed in Francia per ordine del re Carlo Alberto. Torino, Stamperia Reale, 1833, 389 S. (zit. Cibrario e Promis, Documenti).

CLOUZOT Etienne, Pouillés des Provinces de Besançon, de Tarentaise, de Vienne (Texte), in Recueil des Historiens de la France publié par l'Académie des inscriptions et belles-lettres, Paris 1940. Bistum Sitten: S. 251–264 (zit. Pouillés).

GREMAUD Jean, Documents relatifs à l'histoire du Vallais, in MDR, Bde 29–33 und 37–39, Lausanne 1875–1898, 8 Bde (zit. Gr. + Nr. des betreffenden Dokumentes).

— Chartes Sédunoises, in MDR, Bd. 18, Lausanne 1863, S. 337–459 (zit. Gr. Chartes Sédu.).

MIROT L. - JASSEMIN H., Lettres secrètes et curiales du Pape Grégoire XI (1370–1378) relatives à la France, publ. par la Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, Paris 1935.

MOLLAT Guillaume, Lettres secrètes et curiales du Pape Grégoire XI (1370–1378) intéressant les pays autres que la France, publ. ou analysées d'après les registres du Vatican, par la Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, Paris 1962, 3 Fasz.

WIRZ Caspar, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116–1623, in Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 21, 1902.

Es sei hier noch auf die folgenden Werke hingewiesen, die im Anhang Dokumente veröffentlichten:

AUBERT Edouard, Trésor de l'Abbaye de St-Maurice d'Agaune, Paris 1872. Pièces justificatives: S. 203–254 (zit. E. Aubert, Trésor PJ).

BERCHEM Victor, van, Guichard Tavel, évêque de Sion 1342–1375. Etude sur le Vallais au XIV^e siècle, in JSG, Bd. 24, 1899; Pièces justificatives: S. 325–394 (zit. V. van Berchem, Tavel, PJ).

GUICHENON Samuel, Histoire généalogique de la royale Maison de Savoie, Neuauflage 5 Bde, Turin 1778; Preuves, Bd. 4, 675 S. (zit. S. Guichenon, Preuves).

2. Chroniken, Annalen usw.

Les «Annales de Brigue» publiées avec une introduction et des notes par Catherine SANTSCHI, in Vallesia Bd. 21, 1966, S. 81–129 (zit. C. SANTSCHI, Les Annales de Brigue).

Le catalogue des évêques de Sion de Pierre Branschen (1576), Edition critique publiée par C. SANTSCHI, in Vallesia Bd. 22, 1967, S. 87–134.

SERVION Jehan, Gestez et croniques de la mayson de Savoye. hrsg. in Monumenta Historiae Patriae, Scriptores I, S. 45–382, Turin 1840.

DU-PIN Perrinet, Chronique du Conte Rouge, ebenda, S. 391–592.

PARADIN Guillaume, Chronique de Savoye, Tournes 1602, 468 S.

JUSTINGER Conrad, Die Berner Chronik, hrsg. von G. STUDER, Bern 1871, 499 S.

SIMLER Josias, «Vallesiae descriptio», hrsg. bei Froschauer, Zürich 1574, 151 Fol.

RIVAZ Anne Joseph, de, Opera Historica Bd. III: Vallesium episcopale 1208–1482, 676 S. Manuskript im StAS (zit. A. J. de Rivaz, Opera Historica Bd. III).

C. LITERATUR

In der folgenden Liste werden nur die Arbeiten angeführt, die öfters benutzt wurden. Darstellungen und Artikel, die nur ein- oder zweimal zitiert wurden, finden sich in den Anmerkungen.

AVEZOU Robert, Histoire de la Savoie, Paris 1963, 3. Aufl. (Collection «Que sais-je», Nr. 151). 128 S.

BERCHEM Victor, van, Guichard Tavel, évêque de Sion 1342–1375. Etude sur le Vallais au XIV^e siècle, in JSG, Bd. 24, 1899, S. 29–397 (zit. V. van Berchem, Tavel).

— La donation du Comté du Vallais à l'évêque Hugue de Sion par Rodolphe III roi de Bourgogne en 999. — L'étendue du Comté du Vallais donné à l'Eglise de Sion en 999, in ASG, NF Bd. 6, 1890/93, S. 241–245 und 363–369 (zit. V. van Berchem, La donation).

— Les relations des évêques de Sion avec l'empire, in ASG, NF Bd. 7, 1894/97, S. 49–59.

— Jean de la Tour-Châtillon, in MDR, Serie 2, Bd. 4, 1902, S. 1–91 (zit. V. van Berchem, Jean de la Tour).

BLIGNY Bernard, L'Eglise et les Ordres religieux dans le royaume de Bourgogne aux XI^e et XII^e siècles, Paris 1960. 534 S.

BOCCARD [François], Histoire du Vallais avant et sous l'ère chrétienne jusqu'à nos jours, Genf 1844. 424 S. (zit. F. Boccard, Histoire).

CARLEN Louis, Gericht und Gemeinde im Goms vom Mittelalter bis zur französischen Revolution, Beiträge zur Verfassungsgeschichte. Freiburg Schweiz, 1967. xix–233 S. (zit. L. Carlen, Goms).

— Die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Sitten im Goms, in ZSKG, Bd. 51, 1957, S. 136–146 (zit. L. Carlen, Die Gerichtsbarkeit).

- - Die Generalvikare von Sitten im Mittelalter, in ZSKG, Bd. 59, 1965, Heft 1, S. 1–12.
 - - Zum Offizialat von Sitten im Mittelalter, in Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. Bd. 77, Weimar 1960, S. 221–238.
- CHARRIÈRE L[ouis]**, de, Les Sires de la Tour, majors de Sion, seigneurs de Châtillon en Vallais et leur Maison, in MDR, Serie 1, Bd. 24, Lausanne 1868, S. 177–424; Bd. 26, S. 127; Bd. 36, S. 141–177 (zit. L. de Charrière, *Les Sires de la Tour*).
- CIBRARIO Luigi**, Storia della monarchia di Savoia, 3 Bde, Turin 1840/44.
- COGNASSO Francesco**, Il Conte Verde 1334–1383, in Collana Storica Sabauda, Turin 1926, ca. 110 S.
- - Il Conte Rosso 1360–1391, in Collana Storica Sabauda, Turin 1931, ca. 120 S.
- DATTA Pietro L.**, Storia dei principi di Savoia del ramo d'Acaia, signori del Piemonte, Turin 1832. 2 Bde. (zit. P. Datta, *Storia*).
- DAVISO Maria C.**, La route du Valais au 14^e siècle, in SZG, Jg. 1, 1951, S. 545–561.
- DONNET André - BLONDEL Louis**, Burgen und Schlösser im Wallis, Olten 1963. 297 S. (zit. Donnet-Blondel, *Burgen und Schlösser*).
- EGGS Julius**, Die Geschichte des Wallis im Mittelalter, Einsiedeln 1930. 230 S. (zit. J. Eggs, *Geschichte*).
- EUBEL Conrad**, Hierarchia catholica medii aevi, Bd. 1: 1198–1431, 2. Aufl., Münster 1913 (zit. Eubel).
- EVÉQUOZ Henri**, Essai sur l'histoire de l'organisation communale de la ville de Sion, in AV, Serie 1, Bd. 5, 1925, S. 1–59 und 67–144 (zit. H. Evéquoz, *Essai*).
- FORAS E. Amédée**, de, Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie, Grenoble 1950, 5 Bde (zit. E. A. de Foras, *Armorial*).
- FURRER Sigismund**, Geschichte, Statistik und Urkundensammlung über Wallis, Sitten 1850, 3 Bde (zit. Furrer, *Geschichte*).
- GASSER Adolf**, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1930. 437 S.
- GAY Hilaire**, Histoire du Vallais depuis les temps les plus anciens jusqu'à nos jours, 2. Aufl., Genf 1903. 326 S.
- GAULLIEUR E[usèbe] H.**, Les chroniques de Savoie dans leurs rapports avec l'histoire de l'Helvétie occidentale, in Archiv für Schweizer. Geschichte, Bd. 10, 1855, S. 64–182.
- GHINKA Grégoire**, La fin de l'état corporatif en Valais et l'établissement de la souveraineté des dizains au XVII^e siècle, Sion 1947. 283 S. Diss. iur. Genf (zit. G. Ghika, *La fin*).
- - L'indépendance du Valais à l'égard du Saint-Empire, in AV, Serie 2, Bd. 6, 1946/48, S. 389–448 (zit. G. Ghika, *L'indépendance du Valais*).
 - - La régale des monnaies en Valais, in Revue Suisse de Numismatique, Bd. 37, 1955, S. 23–36.
- GHINKA Grégoire-CONTAT Pierre**, Le glaive des évêques de Sion et les glaives de justice valaisans, in AV, Serie 2, Bd. 10, 1957–60, S. 593–624.

- GINGINS-LA-SARRAZ**, Frédéric, Développement de l'indépendance du Haut-Vallais, et conquête du Bas-Vallais, in Archiv für Schweizer. Geschichte, Bd. 2, 1844, S. 1–26; Bd. 3, 1845, S. 108–148; dazu Urkunden: Bd. 2, S. 201–248; Bd. 3, S. 159–251.
- GRAVEN** Jean, Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan, Lausanne 1927. 537 S. Diss. iur. Genf (zit. J. Graven, Droit pénal).
- GREMAUD** Jean, Introduction aux Documents relatifs à l'histoire du Vallais, in MDR, Bd. 37, 1884, S. xi–cxv (zit. Gr. Bd. V, Introduction).
- GUICHENON** Samuel, Histoire généalogique de la royale Maison de Savoie, Neuauflage 5 Bde, Turin 1778 (1. Ausgabe 1660) (zit. S. Guichenon, Histoire généalogique).
- HAUSER** Edwin, Geschichte der Freiherren von Raron, in Schweizer. Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 8, 1916, S. 365–567 (zit. E. Hauser, Raron).
- HAYWARD** Fernand, Histoire de la maison de Savoie 1000–1796, Paris 1941/43, 2 Bde.
- HEUSLER** Andreas, Rechtsquellen des Cantons Wallis, Einleitung, in Zeitschrift für Schweizer. Recht, NF Bd. 7–9; Bd. 7, S. 133–300; Bd. 8, S. 163–334; Bd. 9, S. 117–269. Benutzt: Separatabdruck, Basel 1890, 493 S. (zit. A. Heusler, Rechtsquellen).
- HOPPELER** Rudolf, Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter, I. Das Unterwallis und dessen Beziehung zum Hochstift Sitten während des XIII. Jahrhunderts, Zürich 1897. 291 S. (zit. R. Hoppeler, Beiträge).
- IMESCH** Dionys, Die Würden und Würdenträger des Domkapitels von Sitten, in BWG, Bd. 8, 1938, S. 283–396 (zit. D. Imesch, Die Würden und Würdenträger).
- LIEBESKIND** Wolfgang A., Landesherr und Landschaft im alten Wallis, in BWG, Bd. 9, 1942, S. 283–292.
- LOT** Ferdinand - **FAWTIER** Robert, Histoire des institutions françaises au moyen âge, Bd. 3: Institutions ecclésiastiques, Paris 1962 (zit. Lot-Fawtier, Institutions ecclésiastiques).
- MANGISCH** Maurice, De la situation et de l'organisation du notariat en Valais sous le régime épiscopal 999–1798, St-Maurice 1913. 191 S. Diss. iur. Genf.
- MANTEYER** Georges, de, Les origines de la Maison de Savoie en Bourgogne 910–1060, Extrait des Mélanges d'Archéologie et d'Histoire, publiés par l'Ecole française de Rome, Bd. 19, 1899, S. 363–539 (zit. G. de Manteyer, Les origines de la Maison de Savoie).
- MARIE** José, La Maison de Savoie, Bd. 1: Les Origines, le comte Vert, le comte Rouge, Paris 1956. 425 S. (zit. Marie José, Les Origines).
- MÉNABRÉA** Henri, Histoire de Savoie, Paris 1933. 393 S. (zit. H. Ménabréa, Histoire).
- MENGIS** Leo, Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis, in BWG, Bd. 4, 1913, S. 127–212.
- MIANI** Gemma, L'Economie lombarde aux XIV^e et XV^e siècles: Une exception à la règle? in Annales Economie, Sociétés, Civilisation, 1964, Jg. 19, S. 569–585.

- MITTEIS Heinrich, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 7. Aufl., Weimar 1962. 486 S.
- OEHLMANN Ernst, *Die Alpenpässe im Mittelalter*, in JSG, Bd. 3, 1879, S. 163–324.
- OTT Irene, *Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert*, in ZRG, Kan. Abt., Bd. 35, Weimar 1948, S. 234–304.
- PLAISANCE Emile, *Histoire des Savoyens*, in MDS, Bde 48/49, Chambéry 1910. Siehe bes. Kapitel 6: 1355–1416, S. 205–238.
- POUPARDIN René, *Le royaume de Bourgogne 888–1038*, Paris 1907. 508 S.
- RAMEAU Barthélemy, *Le Valais historique*, Sion 1885. 120 S.
- ROSEN Hans Anton, von, *Zur Zusammensetzung des Domkapitels von Sitten im Mittelalter*, in Vallesia, Bd. 1, 1946, S. 43–68; Vallesia, Bd. 2, 1947, S. 45–62; Vallesia, Bd. 3, 1948, S. 81–126 (zit. H. A. von Rosen, *Zur Zusammensetzung*).
- — Die Landeshauptmänner von Wallis 1388–1840, in BWG, Bd. 10, 1946/48, S. 5–286.
- — Die Landräte des Wallis bis 1450, in Vallesia, Bd. 21, 1966, S. 35–71.
- ROSEN Peter, von, *Untersuchungen über die Verbreitung und die rechtlichen Verhältnisse des Grundbesitzes in den Vispertälern im 13. und 14. Jahrhundert*. Diss. iur. Bern 1938; Manuskript im Staatsarchiv in Sitten (zit. P. von Rosen, *Untersuchungen*).
- STELLING-MICHAUD Sven, *Les étudiants valaisans à Bologne et la réception du droit romain au XIII^e siècle dans le diocèse de Sion*, in Vallesia, Bd. 6, 1951, S. 59–85.
- THIEME Hans, *Die Funktion der Regalien*, in ZRG, Germ. Abt., Bd. 62, Weimar 1942, S. 57–88.
- VALOIS Noël, *La France et le grand schisme d'Occident*, Paris 1896–1902, 4 Bde.
- Walliser Wappenbuch, hrsg. vom Kantonsarchiv unter Mithilfe der beiden historischen Vereine des Kantons Wallis unter den Auspizien des Staatsrates, Zürich 1946 (zit. Walliser Wappenbuch).

BERNARD TRUFFER
DAS WALLIS
ZUR ZEIT BISCHOF EDUARDS VON SAVOYEN-ACHAIA
(1375–1386)

INHALT DES ZWEITEN UND DRITTEN TEILS

2. Teil: Die Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis. I. Kapitel: Der von Turn-Handel. A. Die Herren von Turn, ihre politische Stellung und ihre Güter im Wallis S. 199. B. Die Kaufverträge S. 203. C. Die Lütscherfrage S. 214. II. Kapitel: Die Unruhen von 1378 in Visp S. 221. A. Gründe für die Erhebung S. 222. B. Der Verlauf der Unruhen S. 224. C. Die Friedensverträge S. 229. III. Kapitel: Die Wirren von 1384. Einleitung: Die Jahre 1378–1384 S. 231. A. Die Darstellung der Ereignisse von 1384 S. 236. B. Die Gründe für die Wirren S. 256. C. Die Folgen der Walliser Niederlage: die Verträge S. 263. 3. Teil: Die Folgen der Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis. A. Geschichtlicher Überblick S. 274. B. Entwicklung im savoyischen Unterwallis S. 282. C. Entwicklung im bischöflichen Wallis S. 287. D. Entwicklung der Gemeinden S. 291. Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnis S. 296.

2. Teil: Die Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis

I. KAPITEL

Der von Turn-Handel

Einem alten Brauch gemäß¹ hätte Bischof Eduard von Savoyen bald nach seiner Ankunft in Sitten zuerst die Grafschaft bereisen sollen, um von den Untertanen und Lehensträgern den Huldigungseid entgegenzunehmen. Doch wir finden dafür nirgends Belege, und alles läßt vermuten, daß es der Prälat vorläufig bei schriftlichen Mandaten bewenden

¹ Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 99–100.